

Änderung der Wahlordnung

I. Abschnitt

Ergänze in §1 die Absätze (6) - (9):

(6) In Semestern, in denen das Präsidium des Studierendenparlaments eine außerordentliche Situation nach §3a Abs (1) f. (Virtuelle Sitzungen in Not- und Krisenzeiten) der GO des StuPas festgestellt hat, in denen innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen nicht abzusehen ist, dass eine Wahl als Präsenzwahl durchführbar ist, kann unter Beachtung der in dieser Wahlordnung dafür vorgesehenen Bestimmungen eine Wahl auch als Internetbasierte elektronische Ersatzwahl (elektronische Ersatzwahl) durchgeführt werden. Die Feststellung über die Undurchführbarkeit der Präsenzwahl trifft der ÜgWa einstimmig in Abstimmung mit der Wahlleitung der TU Braunschweig. Das Studierendenparlament kann den ÜGWA durch Beschluss zu einer erneuten Prüfung anweisen (einmaliges Vetorecht). Die Feststellung ist analog zu §10 der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu geben.

(7) In Semestern, in denen das Präsidium des Studierendenparlaments eine außerordentliche Situation nach §3a Abs (1) f. (Virtuelle Sitzungen in Not- und Krisenzeiten) der GO des StuPas festgestellt hat, kann unter Beachtung der in dieser Wahlordnung dafür vorgesehenen Bestimmungen eine Wahl auch als ausschließliche Brief-Ersatzwahl durchgeführt werden. Die Feststellung über die Undurchführbarkeit der Präsenzwahl trifft der ÜGWA einstimmig in Abstimmung mit der Wahlleitung. Das Studierendenparlament kann den ÜGWA durch Beschluss zu einer erneuten Prüfung anweisen (einmaliges Vetorecht). Die Feststellung ist analog zu §10 der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu geben.

(8) Falls eine Ersatzwahl durchgeführt werden muss, ist zuerst die Durchführung einer elektronischen Ersatzwahl zu prüfen. Falls diese nicht durchgeführt werden kann, ist eine Durchführung einer Brief-Ersatzwahl zu prüfen.

(9) Teile der Durchführung einer Ersatzwahl nach (6) und (7) können abweichend von §1 (4) auch in der vorlesungsfreien Zeit erfolgen, wenn keine Verletzung der allgemeinen Wahlgrundsätze erfolgt.

Ergänze nach §28:

§28 a Abweichende Bestimmungen für den Fall einer Elektronischen Ersatzwahl

(1) Der ÜgWa legt in Abstimmung mit der Wahlleitung für nach §1 (6) (Elektronischen Ersatzwahl) durchgeführte Wahlen die zu verwendende Software fest. Dafür gelten folgende technische Anforderungen an das Online- Wahlsystem:

i. Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen - wie den Nachweis eines BSI-Zertifikates - nachzuweisen.

ii. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll ausschließlich auf einem universitätseigenen Server gespeichert werden.

iii. Die Wahlserver müssen vor Angriffen geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

iv. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe, kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(2) Abweichend zu §9 (1) und §9 (3) (Nachweis der Wahlberechtigung) gilt für nach §1 (6) (Elektronische Ersatzwahl) durchgeführte Wahlen:

i. Bei einer Online-Wahl erhält die oder der Wahlberechtigte als Nachweis der Wahlberechtigung in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Wahl eine elektronische oder schriftliche Benachrichtigung über die endgültige Eintragung in das Wählerverzeichnis.

ii. Die Benutzung von Wahlscheinen entfällt.

(3) Die Authentifizierung zu Wahlzwecken erfolgt wie folgt:

i. Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung.

ii. Findet die Authentifizierung über das hochschuleigene Authentifizierungssystem statt, erfolgt sie mit den in diesem Authentifizierungssystem vergebenen Zugangsdaten. Es kann abweichend vom hochschuleigenen Authentifizierungssystem auch ein Authentifizierungssystem der entsprechend zertifizierten Wahlsoftware genutzt werden.

iii. Der Zugang zum Portal zur Online-Stimmabgabe ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.

iv. Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.

v. Die Stimmabgabe kann nur einmalig erfolgen und nicht rückgängig gemacht oder geändert werden.

(4) Abweichend zu §10 (Wahlausschreibung) gilt für nach §1 (6) (Elektronische Ersatzwahl) durchgeführte Wahlen:

i. In die Wahlausschreibung ist ergänzend zu §10 (1) aufzunehmen, dass die Wahl als Elektronische Ersatzwahl durchgeführt wird.

ii. Eine nachträgliche Ausschreibung zum Zweck der Verschiebung des Wahlzeitraums ist zulässig, wenn ansonsten ein Ausfall des Wahlsystems oder eine vergleichbare technische Schwierigkeit zu erwarten wäre.

(5) Abweichend zu §14 (Wahlbekanntmachung) gilt für nach §1 (6) (Elektronische Ersatzwahl) durchgeführte Wahlen:

i. Die Freigabe und Schließung der Wahlplattform wird durch den ÜgWa in Absprache mit der Wahlleitung festgelegt. Die zeitliche Verfügbarkeit darf die einer Präsenzwahl nicht unterschreiten.

(6) Abweichend zu §17 (Stimmabgabe) gilt für nach §1 (6) (Elektronische Ersatzwahl) durchgeführte Wahlen:

i. In elektronischer Form erfolgte die Stimmabgabe durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Der elektronische Stimmzettel muss alle Wahlvorschläge für den entsprechenden Wahlbereich enthalten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme pro zu wählenden Organ. Stimmenhäufung auf eine Bewerberin oder einen Bewerber ist unwirksam.

ii. Das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels erfolgt durch Markierung. Die wahlberechtigte Person besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe, werden die Markierungen nicht fixiert. Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist zulässig, ebenso wie eine ungültige Stimmabgabe.

iii. Die Abgabe des elektronischen Stimmzettels führt noch nicht zur endgültigen Stimmabgabe. Vielmehr sind der wahlberechtigten Person nach Abgabe des elektronischen Stimmzettels die ausgefüllten Wahlvorschläge zur Bestätigung anzuzeigen. Die Ablehnung dieser Endfassung führt zum elektronischen Stimmzettel zurück, bei dem die Markierungen noch bestehen. Die Bestätigung des abgegebenen elektronischen Stimmzettels führt zur endgültigen Stimmabgabe. An die Bestätigung schließt sich die Übermittlung der endgültigen Stimmabgabe an. Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche endgültige Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.

iv. Ein Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen abgegebenen Stimme oder der endgültigen Stimmabgabe und vergleichbare Verstärkungen sind nicht zulässig. Die einzelnen Schritte des Wahlvorganges dürfen nicht gleichzeitig angezeigt werden.

v. Die Stimmabgabe ist völlig getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung zwischen Identität des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.

vi. Zeitlich längere Inaktivität der wahlberechtigten Person gilt in jeder Phase der elektronischen Stimmabgabe als Abmeldung.

(7) Abweichend zu §20 (Auszählung) gilt für nach §1 (6) (Elektronische Ersatzwahl) durchgeführte Wahlen:

i. nach Beendigung der Online-Wahl wird die Urne elektronisch durch das System ausgezählt. Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit des ÜGWA und der Wahlleitung. Die Wahlleitung veranlasst in Zusammenarbeit mit dem ÜGWA unverzüglich nach Bereitstellung des

Abstimmungsergebnisses die Auswertung der abgegebenen Stimmen inklusive der Sitzverteilung.

ii. Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
2. mehr als die jeweils zulässigen Stimmabgabevermerke enthält,
3. als ungültig gekennzeichnet ist, sofern diese Option bereitgestellt wird.

iii. Alle Datensätze der elektronischen Ersatzwahl sind in geeigneter, manipulationsanzeigender Weise zu speichern. Über die Auszählung ist eine Niederschrift nach §23 (Niederschriften) anzufertigen. Das Wahlergebnis ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.

iv. Die Wahlleitung gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen. Die Frist für die Stellung der Anträge bestimmt der ÜGWA in Absprache mit der Wahlleitung.

v. Wenn die Inkenntnisnahme nicht hochschulöffentlich statt finden kann, so ist sie per Live Stream, welcher hochschulöffentlich ist, zu übertragen.

(8) Störungen bei der Elektronischen Ersatzwahl

i. Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahl nicht möglich, da längerfristige Störungen bei dem Wahlserver auftreten, kann die Wahlfrist verlängert werden. Die Verlängerung muss vom ÜGWA einstimmig in Absprache mit der Wahlleitung beschlossen werden und hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

ii. Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt gegeben, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, können die Störungen behoben und die Wahl fortgesetzt werden. Bei sonstigen Störungen muss nach sachgemäßem Ermessen entschieden werden, wie auf die Störungen zu reagieren ist.

iii. Ist eine Manipulation nicht auszuschließen, ist die Wahl abzubrechen.

(9) Abweichend zu §24 (Fristen und hochschulöffentlichen Wahlbekanntmachungen) gilt für nach §1 (6) (Elektronische Ersatzwahl) durchgeführte Wahlen:

i. Fristen können auch an Werktagen enden, die für alle an der Wahl betroffenen Studierenden vorlesungsfrei sind. Der Ablauf von Fristen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist ausgeschlossen.

ii. Fristen die nach i. von §24 (1) abweichen, sind vom ÜGWA auch auf den Internetseiten der verfassten Studierendenschaft und/ oder des Wahlamts zu veröffentlichen. Bei einer Verkürzung der Fristen sind die Studierenden zusätzlich per E-Mail in Kenntnis zu setzen.

(10) Abweichend zu §22 (Nachwahl, Ergänzungswahl, Neuwahl) gilt für nach §1 (6) (Elektronische Ersatzwahl) durchgeführte Wahlen:

i. Kann eine Manipulation oder in Einsichtnahme Unbefugter in das Wahlsystem, oder des Authentifizierungssystems nicht ausgeschlossen werden, so ist eine Nachwahl anzusetzen.

(11) Wird zu Durchführung ein externer Dienstleister beauftragt, so ist die Beauftragung vertraglich zu regeln. Insbesondere ist dieser auf die Einhaltung der Regelungen der EU DSGVO, zur Verschwiegenheit sowie ggfs. speziell in dieser Ordnung genannte Bestimmungen dieser Wahlordnung zu verpflichten. Gleiches gilt analog für TU-interne Dienstleister. Der Vertragsabschluss kann auch zwischen der Wahlleitung und dem Unternehmen erfolgen. Ein Exemplar des Vertrages ist dem ÜgWa auszuhändigen.

§28 b Abweichende Bestimmungen für den Fall einer Brief-Ersatzwahl

(1) Da die Wahl nach §1 (6) (Brief-Ersatzwahl) als ausschließliche Briefwahl durchgeführt wird, ist kein getrennter Briefwahantrag des oder der Wahlberechtigten erforderlich; ansonsten gelten die Bestimmungen des §18 analog.

(2) Abweichend zu §7 (Aufstellung des Wählerverzeichnisses) gilt für nach §1 (6) (Brief-Ersatzwahl) durchgeführte Wahlen:

i. Bei den in das Wählerverzeichnis aufzunehmenden Angaben ist zusätzlich für die Zwecke der Briefwahl die Anschrift der Wahlberechtigten mit aufzunehmen.

(3) Abweichend zu §10 (Wahlausschreibung) gilt für nach §1 (6) (Brief-Ersatzwahl) durchgeführte Wahlen:

i. In die Wahlausschreibung ist ergänzend zu §10 (1) aufzunehmen, dass die Wahl als Brief-Ersatzwahl durchgeführt wird.

ii. Die Ausschreibung muss den konkreten Tag aller in §18 benannten Fristen angeben. Sie muss weiterhin den Stichtag enthalten, bis zu dem die Wahlunterlagen beim ÜGWA eingegangen sein müssen.

iii. Die Ausschreibung muss zudem einen Stichtag zum Einreichen einer Änderung der Adresse, an die die Wahlunterlagen geschickt werden, enthalten.

iv. Die Ausschreibung muss zudem einen Stichtag zum Einreichen von Meldungen über falsche Zustellung, oder Verlust der Wahlunterlagen enthalten. Dieser ist so festzulegen, dass für die Wähler, nach positiver Überprüfung, noch die Möglichkeit des Wählens sichergestellt werden kann

(4) Abweichend zu §14 (Wahlbekanntmachung) gilt für nach §1 (6) (Brief-Ersatzwahl) durchgeführte Wahlen, dass abweichend zu §14 (1) ein Wahlzeitraum festgelegt wird, in dem Briefwahlzettel angenommen werden.

(5) Abweichend zu §20 (Auszählung) gilt für nach §1 (6) (Brief-Ersatzwahl) durchgeführte Wahlen: Ist die hochschulöffentliche Auszählung nicht möglich, so ist sie per LiveStream zu übertragen. Mitglieder weiterer Studentischer Wahlausschüsse können die Stimmen in diesem Fall mitauszählen.

(6) Werden zum Druck der benötigten Wahlunterlagen oder dem Versand dieser externe Dienstleister beauftragt, so ist die Beauftragung vertraglich zu regeln. Insbesondere sind diese auf die Einhaltung der Regelungen der EU DSGVO, zur Verschwiegenheit sowie ggfs. speziell in dieser Ordnung genannte Bestimmungen dieser Wahlordnung zu verpflichten. Gleiches gilt analog für TU-interne Dienstleister. Der Vertragsabschluss kann auch zwischen der Wahlleitung und dem Unternehmen erfolgen. Ein Exemplar des Vertrages ist dem ÜgWa auszuhändigen

Der Vertragsabschluss kann auch zwischen der Wahlleitung und dem Unternehmen erfolgen. Bei Vertragsabschluss mit TU-Internen Diensten ist dies nicht zulässig.

II. Abschnitt

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung sind zur Vervollständigung des Wählerverzeichnisses die beim Immatrikulationsamt vermerkten Semesteranschriften zu übernehmen.